

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unseren sämtlichen Verkäufen, auch den zukünftigen, liegen nachstehende Bedingungen zugrunde.

1. Angebot

Sämtliche Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst dann für uns verbindlich, wenn wir es schriftlich bestätigen oder die Lieferung erfolgt ist. Die Unterzeichnung unseres Lieferscheines gilt als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

2. Versand

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die jeweilige Baustelle. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

3. Preise

Erfolgt zwischen der Abgabe des Angebotes oder des Auftrages und seiner Ausführung eine Erhöhung der Gesteungskosten durch allgemeine Preis- und Lohnveränderungen, sind wir berechtigt, die Lieferung zu dem am Tage der Ausführung gültigen Preis vorzunehmen, soweit zwischen Angebotsabgabe bzw. Auftragserteilung und Ausführung des Auftrages mehr als 4 Monate vergangen sind. Soweit sich amtlich festgesetzte Preise oder Steuern und Abgaben zu ändern, sind wir berechtigt, diese anteilige Erhöhung sofort weiter zu berechnen.

Preise und Lieferungen frei Baustelle gelten, sofern nichts angegeben, bei Abnahme voller, geschlossener Ladungen, bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung bei Ankunft. Bei Minderungen wird der Transportkostenanteil voll berechnet. Für die Berechnung ist das auf der Verladestelle festgestellte Gewicht oder Volumen maßgebend.

4. Lieferung und Abnahme

Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die etwa durch spätere Anlieferung entstehen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Wagen-, Treib- oder Brennstoffmangel, Streiks und Aussperrungen, Verkehrsstörungen oder – beschränkungen und andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten sowie von uns unverschuldetes Unvermögen zur Lieferung befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachlieferung sind wir in keinem Fall verpflichtet.

Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung eine befahrbare Anfuhrstraße. „Befahrbare Anfuhrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Die Gefahr geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware den Misch- und Dosierturm verlässt bzw. an der Verladestelle aufgeladen wird. Bei Transporten mit Fahrzeugen der Lieferfirma geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße zwecks Einfahrens in die Baustelle verlässt.

Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge nach Ankunft am Zielort, unverzüglich und zügig (1cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge entladen werden. Wir sind berechtigt, für Wartezeiten eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

Mit PT gekennzeichnete Taragewichte sind gespeicherte Festtarawerte.

5. Beanstandungen

Reklamationen und Rückfragen sind stets direkt an die Lieferfirma zu richten. Beanstandungen und Einwendungen aller Art sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit sind nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden und der Lieferfirma schriftlich zugehen. Aus dem Befund fertiger Arbeiten kann kein Schluss auf die Beschaffenheit des verwendeten Materials gezogen werden. Im Übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware.

Lieferungsmängel berechtigen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur zur Ersatzlieferung oder zu einer angemessenen Preisminderung.

Ein Gewichts- oder Raumunterschied der gelieferten Menge 5% nach oben oder unten berechtigt nicht zu Beanstandungen. Transportbeton und anderes, gütüberwachtes Material unterliegt einer ständigen Kontrolle bei der Lieferfirma. Bei Probeentnahmen des Käufers ist ein technischer Angestellter der Lieferfirma hinzuzuziehen. Die so gemeinsam hergestellten Betonwürfel werden mit Stempeldruck versehen. Die Probewürfel sind vorschriftsmäßig nach DIN 1048 zu lagern. Nur die Ergebnisse der so behandelten Probewürfel können von uns anerkannt werden. Fahrer sind zur Überwachung von Probeentnahmen nicht berechtigt. Die Beachtung der Bestimmungen über die Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons ist Sache des Käufers.

Unsere Gewährleistungspflicht für Transportbeton gilt nur für Ware entsprechend den Rezepturwerten der Lieferfirma und wird durch Hinzufügen von Zusätzen jeglicher Art automatisch aufgehoben. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferte Ware nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der für die Verwendung von Beton zugeschriebenen Zeiträume verwendet wird.

Die erforderliche Wassermenge wird unter Berücksichtigung der Eigenfeuchtigkeit der Zusatzstoffe entsprechend der abgegebenen Konsistenz durch Wasseruhren im Betonwerk zugeführt. Es ist den Fahrern untersagt, zusätzlich Wasser auf der Baustelle dem Transportbeton zuzusetzen. Wird dasselbe auf Anordnung des Poliers oder Bauführers dennoch zugesetzt, entfallen sämtliche Garantiesprüche bei eventuell auftretenden Reklamationen.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verordnungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (€ 1.000.000,00); die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, netto ohne jeden Abzug fällig. Alle Zahlungen des Schuldners werden, falls nichts anderes bestimmt ist, auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis angerechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem bei Privatbanken üblichen Zinssatz, mindestens jedoch 6% sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Mehrkosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offen stehenden Forderungen zur Zahlung fällig, auch dann, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Außerdem sind wir berechtigt, für die bereits gelieferte Ware Sicherheit zu verlangen und die Weiterleitung nur gegen Barzahlung zu bewirken oder weitere Lieferungen der gekauften Mengen entschädigungslos zu verweigern. Schadenersatzansprüche unsererseits wegen Nichterfüllung des Vertrages sind dadurch nicht ausgeschlossen. Scheck und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung und Gutschrift des Gegenwertes auf unseren Konten als Zahlung. Tritt nach erfolgter Annahme des Auftrags oder nach erfolgter Lieferung eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung unter Vergütung von Verzugszinsen zu verlangen, auch dann, wenn schon Wechsel in Zahlung gegeben sein sollten. Ist die Lieferung noch nicht ausgeführt, so sind wir berechtigt, eine Woche nach erfolgter Aufforderung zur Vorauszahlung ohne weitere Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten, falls Zahlung nicht erfolgt. Als Nachweis der wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt nach unserer Entscheidung schlechte Auskunft einer angesehenen Persönlichkeit, Auskunft oder Bank. Geht ein vom Käufer in Zahlung gegebener eigener Wechsel zu Protest oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer zur Zahlung fällig. Wir sind insbesondere berechtigt, etwa laufende Wechsel zurückzurufen und Zug um Zug gegen Ausfolgung der Wechsel sofortige Barzahlung zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn unser Kunde einen uns überlassenen Wechsel auf einen Dritten nicht unverzüglich nach Protesterhebung gegen den Dritten einlöst. Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegen seine Verpflichtungen und Ansprüche solche Ansprüche oder Verpflichtungen aufrechnen, die er gegenüber Firmen hat, mit denen unsererseits über eine Beteiligung ein Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaftsverhältnis oder ein ähnliches Verhältnis besteht. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist und die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind. Die Aufrechnung gilt als erfolgt, ohne dass es dazu noch einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung – unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

b) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet.

c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen zuzüglich 20% dieses Betrages bestimmt, ab, ohne dass es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Mit der Begleichung unseres Guthabens erlischt die Abtretung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den uns vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Käufer diese Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt. Etwa an Stelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer im Voraus an uns ab. Im Übrigen gilt Abs.1 entsprechend. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte nachzuweisen und den Nacherwerbenden die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen ausschließlich an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtung auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

d) Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.

e) Der an den von uns gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt solange, bis der Käufer auch alle Forderungen bezahlt hat, die in einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft von uns oder einer Firma, zu der wir in einem ähnlichen Verhältnis stehen, gegen ihn zustehen.

9. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen des Käufers mit uns, auch dann, wenn die eigenen Geschäftsbedingungen des Käufers anders lauten.

10. Durch Auftragserteilung erkennt der Besteller ausdrücklich unsere vorstehenden Bedingungen an. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Vereinbarungen unberührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen, auch in der Wechsel- und Schecksachen, soweit vereinbar, Würzburg.